

seren jüdischen Mitbürgern während der letzten Jahre geschlagen worden sind.

Nehmen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer größten Hochachtung entgegen.

Chef der Mission:	Sekretär
(gez.) Maxime Slavinsky,	(gez.) H. Boczkowski. ⁸²

Document 11

Agreement to create a Jewish gendarmerie in Ukraine

Karlsbad, 4 September 1921

Published article, 1 page

Language: German

Jüdische Rundschau, 23 December 1921, p. 732

Abkommen. B[eilage] zu 825/III⁸³
Uebersetzung:⁸⁴

Am 4. September (n. St.)⁸⁵ 1921 in der Stadt Karlsbad im Hotel Olympic-Palast-Hotel wurde zwischen den untengefertigten Maxim Antonowitsch Slawinskyj und Wladimir Eugenowitsch Jabotinsky eine prinzipielle Uebereinstimmung bezüglich nachstehender Bedingungen erzielt:

82 Ol'herd-Ipolyt Bochkovs'kyi (1885–1939), also Olherd Hypolyt Boczkowski, sociologist and activist in the Ukrainian Social Democratic Labor Party, secretary of the Ukrainian diplomatic mission in Prague 1918–1923. He also taught at the Ukrainian Economic Academy in Poděbrady, Czechoslovakia, founded by Mykyta Shapoval as a higher education institution for the Ukrainian diaspora.

83 The Ukrainian text of the agreement was attached to a report of 16 September 1921 by Maksym Slavynskyi (see following document). The report bore the serial number 825. The Roman numeral III likely indicates that the text of the agreement constituted the third page of Slavynskyi's transmission. YIVO, RG80/134/10333–10333a.

84 This German version was evidently made from a Ukrainian translation of the original agreement, which was presumably recorded in Russian or in French. A copy of the Ukrainian typescript is in YIVO, RG80/134/10332–10332a. The text on which that translation was based has not been located.

85 Neuen Stils (i.e., according to the Gregorian calendar). See above, Document 1, n. 4.

1. Beim Heere der ukrainischen Volksrepublik wird provisorisch im Ver-
bände der ukrainischen Staats-Gendarmerie eine jüdische Gendarmerie
begründet mit der Spezialaufgabe, die jüdische Bevölkerung in den von
den Truppen der ukrainischen Volksrepublik eroberten Städten zu be-
schützen.
2. Die jüdische Gendarmerie nimmt an den militärischen Aktionen keinen
Anteil.
3. Die jüdische Gendarmerie wird von einer besonderen jüdischen Orga-
nisation zusammengestellt unter der Verantwortung dieser Organisati-
onen, wobei zu bemerken ist, daß Kommunisten nicht in die jüdische
Gendarmerie eingestellt werden dürfen.
4. An die Spitze der jüdischen Gendarmerie wird ein Jude gestellt im Ein-
vernehmen mit der oben erwähnten Organisation und dem Oberkom-
mando der Armee der ukrainischen Volksrepublik.
5. Der Kommandant der jüdischen Gendarmerie untersteht in Angelegen-
heiten der allgemeinen Ordnung dem Kommandanten der ukrainischen
Gendarmerie, in Angelegenheit der oben angeführten speziellen Aufgabe
der jüdischen Gendarmerie hat er das Recht des unmittelbaren Vortra-
ges beim Chef des Generalstabes, dem zur Zeit militärisch-kriegerischer
Ereignisse die gesamte Gendarmerie untersteht, oder bei einer anderen
Person, der die Gendarmerie unterstehen sollte.
6. Die Funktionäre der jüdischen Gendarmerie haben alle Rechte der ukra-
inischen Gendarmerie und sie verantworten für ihre Handlungen nach
dem Gesetze gleich der ukrainischen Gendarmerie.
7. Die jüdische Gendarmerie rückt gemeinsam mit der ukrainischen Gen-
darmerie unmittelbar hinter der Armee der ukrainischen Volksrepublik
in der Etappe vor, indem sie ihre spezielle Aufgabe unverzüglich nach der
Einnahme von Ortschaften mit jüdischer Bevölkerung durch die Trup-
pen der ukrainischen Volksrepublik durchführt. Die territorialen und
anderweitig bestimmbar Funktionen werden nach einem rechtzeitig
ausgearbeiteten Plane in die Tat umgesetzt, der Plan wird vom Komman-
danten der jüdischen Gendarmerie ausgearbeitet und vom Generalstab
bestätigt. In den Grenzen des erwähnten Planes ist die Tätigkeit der jüdi-
schen Gendarmerie autonom.

Ergänzung:

Das Oberkommando der Armee der ukrainischen Volksrepublik wie-
derholt seinen Befehl von der unbedingten Unzulässigkeit irgendwelcher
Repressalien gegenüber der christlichen und jüdischen Bevölkerung, mögen
diese Repressalien noch bis zum Eintreffen der Truppen der ukrainischen
Volksrepublik vorgekommen sein. Alle diese Ausschreitungen werden von

dem militärischen Kriegsgericht abgeurteilt werden, in welchem nach Möglichkeit Vertreter der christlichen und jüdischen Bevölkerung sich befinden mögen.

Die Gefertigten verpflichten sich, alle Mittel unverzüglich in Anwendung zu bringen – jeder in seiner Einflußsphäre – um diesen Plan praktisch zu verwirklichen, die technischen Details werden Gegenstand weiterer Vereinbarungen bilden.

Maxim Slawinskyj.

Wolodymyr Jabotinsky.

Uebereinstimmend: M. Slawinskyj.

Bestätigt für den Chef der Direktorialkanzlei
(unleserlich) [sic].⁸⁶

Document 12

Report by Maksym Slavynskyi on negotiations with Vladimir Jabotinsky

Prague, 16 September 1921

Published article, 1 page⁸⁷

Language: German

Jüdische Rundschau, 23 December 1921, p. 732

Ukrainische Volksrepublik.

Außerordentliche diplomatische Mission in der Tschechoslowakei.

Prag, 16. September 1921

Die Beziehungen zu den Zionisten.

Wie ich bereits berichtet habe, haben in Prag Ende Juli die Vorbereitungen des Zentral-Exekutivkomitees (Sitzung des großen Actions-Comités⁸⁸) für den Kongreß stattgefunden. Unter den Zionistenführern war der bei uns bekannte W. J. Jabotinsky, gegenwärtig Mitglied des Zentral-Exekutivko-

86 The Ukrainian document bears an illegible signature.

87 Cf. typewritten Ukrainian version in YIVO, RG80/134/10333–333a.

88 The board of governors of the Zionist Organization, chosen by the plenum of the Zionist Congress to conduct the affairs of the Organization between Congresses. The document refers to preparations for the Twelfth Congress, the first to take place since 1913.